

im Königreich Böhmen nicht eben erfreut und grollte deshalb den Käufern, wie dem Verkäufer. Zdenko von Sternberg, jetzt königlicher Rath, hatte wohl in diesem Sinne an Ernst und Albrecht von Sachsen geschrieben. Diese antworteten, die bisherigen Kriegshändel in Böhmen seien sie gar nichts angegangen. Der Tollenstein sei ihnen von Christoph von Wartenberg angeboten worden; sie hätten ihn bezahlt, in Besitz genommen und die Huldigung von den Unterthanen erhalten. Sie glaubten, hiermit gegen niemand verstossen zu haben, würden sich auch gegen den König von Böhmen also verhalten, dass ihnen nichts zu verweisen sein solle. Wenn man aber mit dem von Tetschen zu sprechen habe, so werde sich dieser wohl zu verantworten wissen.¹²⁰⁾ König Wladislaus aber schrieb (6. Februar 1472) an die sächsischen Brüder, er wolle den Kauf dem Christoph von Wartenberg „in keinem Argen vermerken“; bei einer persönlichen Zusammenkunft mit den Herzögen wolle man sich gütlich unterreden und vertragen.¹²¹⁾

Als erster sächsischer „Amtmann“ wurde *Ulrich* von *Rechenberg* auf den Tollenstein gesendet. Er fand die Burg sozusagen völlig leer. Christoph von Rumburg hatte beim Abzuge alle etwaigen Vorräthe mitgenommen. In einzelnen Dörfern (Lobendau und Hilgersdorf) weigerten sich die Unterthanen, gewisse Hofdienste zu thun, die sie doch unter Albrecht Birke gethan hatten; so musste (1472) der Amtmann mit Pfändung gegen sie vorgehen.¹²²⁾ In andern dagegen (Zeidler) erhielt er Befehl, die Gemeinde „eine zeitlang frei sitzen zu lassen, damit sie desto besser bauen und wieder anrichten möchten“, oder (Nixdorf) „ihnen für diesmal das Zinsgetreide zu erlassen“. ¹²³⁾

Noch aber stand die ganze Herrschaft, wovon man am kurfürstlich sächsischen Hofe erst durch den neuen Amtmann Kunde erhalten hatte, noch unter dem *Interdikt*, welches der Legat Rudolph von Breslau aus über dieselbe verhängt hatte (S. 226). Die herzoglichen Brüder von Sachsen wendeten sich daher zunächst schriftlich mit der Bitte nach Breslau, dies Interdikt jetzt unter

¹²⁰⁾ Entwurf ohne Datum. Hauptst.-Arch., Witt. Arch., Böhm. S. Orte Bl. 214.

¹²¹⁾ Ebend. Bl. 210.

¹²²⁾ Ebend. Bl. 209. 211.

¹²³⁾ Hauptst.-Arch., Witt. Arch., Regierungssachen. Loc. 4367. „Eyn registrature“ Bl. 30. 103.